



KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM



Kreisverwaltung Bitburg-Prüm - Postfach 1365 - 54623 Bitburg



Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Telefon (065 61) 15-0
Telefax (065 61) 15247

Aktenzeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Zimmer	Bitburg.
14/9903246/11				30.07.1999

Grundstück: Sefferweich, - A
Flurstück : 31-F6, 41-F6, 49-F4, 51-F4, 52-F4, 53-F4, 55-F4, 60-F4,
Bauantrag:
 Errichtung von 7 Winkraftanlagen Tacke TW 1.5s mit 85,00

BAUGENEHMIGUNG *****

Sehr geehrter

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.98 (GVB1. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die **Genehmigung für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.**

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustimmung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden.

Die **Kosten** dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Die Aufteilung und Berechnung der Kosten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Kostenfestsetzung.

Bankverbindungen
 Kreissparkasse Bitburg-Prüm (BLZ 586 500 30) 141
 Volksbank Bitburg eG (BLZ 586 601 01) 2010 000
 Postbank Köln (BLZ 370 100 50) 25 451 - 503

Sprechzeiten
 mo. bis mi.: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
 donnerstags: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr
 freitags: von 8.00 - 12.00 Uhr



Genehmigung

Seite 7 des Schreibens vom 30. Juli 1999, Az.: 11/BAUBRF99/9903246

15. Entsprechend der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a LPf1G vom 24.01.1990 und der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a LPf1G vom 07.05.1991 in Verbindung mit dem Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt vom 03.02.1992, Az.: 10212-88021-4, wird die Ausgleichszahlung wie folgt festgesetzt:

Die Windkraftanlagen (Turm einschließlich Rotor) sind mit einer Gesamthöhe von 120,25 m angegeben. Gesamthöhe der sieben Anlagen = 841,75 m. Für die 701,75 Höhenmeter über 20,00 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 1.000,00 DM/Höhenmeter = 70.175,00 DM zugrunde zu legen. Gemäß oben genanntem Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt ist lediglich 1/10 des Regelsatzes zu erheben. Die Ausgleichszahlung beträgt somit 70.175,00 DM.

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Ausgleichsabgabe an das Land Rheinland-Pfalz, Landeshauptkasse Mainz, Landesbank Rheinland-Pfalz, Konto-Nr. 11004666, BLZ 550 500 00, gezahlt worden ist.

16. Der Baugenehmigung liegt die von Dr. Uwe Seher, Brunnenstraße 7, 54316 Hockweiler, mit Datum vom Juni 1999 erstellte Schattenwurfprognose zugrunde. Daraus ist in den Immissionspunkten F, S und T eine Schattenwurfdauer von 30 : 58; 58 : 32; 39 : 48 h/a ersichtlich. Zwar gibt es nach unseren derzeitigen Erkenntnissen keine Grenz- bzw. Richtwerte, jedoch befasst sich in Schleswig-Holstein eine Expertengruppe mit der Erstellung einer Richtlinie. Danach wird dort derzeit eine maximale Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag ohne Berücksichtigung der Bewölkung angestrebt. Diese Werte gelten nicht als Grenzwerte, sondern sind als Anhaltswerte zu verstehen.

Wir weisen darauf hin, dass eine Abschaltautomatik wegen der Überschreitungen in den Immissionspunkten F, S und T dann erforderlich wird, wenn die Anhaltswerte als Grenzwerte angesehen werden müssen.

17. Der Baugenehmigung liegt die von Dr. Uwe Seher, Brunnenstraße 7, 54316 Hockweiler, mit Datum vom Juni 1999 erstellte Schallimmissionsprognose zugrunde.

Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass beim späteren Betrieb Lärmimmissionen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und unvermeidbare Lärmemissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Mess- und Beurteilungsgrundlage für die von den Anlagen ausgehenden Geräusche ist die TA Lärm vom 26.08.1998.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

0,50 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, der den landwirtschaftlichen Betrieben zugehörigen Wohnhäuser oder sonstiger Wohnhäuser im Bereich der Windkraftanlagen:

tags: 60 dB(A)
nachts: 45 dB(A)